

## IFRS fokussiert IASB schlägt Änderungen im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses vor



### Das Wichtigste in Kürze

- Im Rahmen des aktuellen Zyklus 2014–2016 des sog. jährlichen Verbesserungsprozesses (Annual Improvements to IFRS) hat der IASB am 19. November 2015 einen Entwurf veröffentlicht, mit dem einzelne Vorschriften in drei Standards (IFRS 1 **Erstmalige Anwendung der IFRS**, IFRS 12 **Angaben zu Anteilen an sonstigen Unternehmen** und IAS 28 **Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**) geändert werden sollen. Gemäß den Vorgaben für den jährlichen Verbesserungsprozess handelt es sich in allen drei Fällen um Klarstellungen bzw. Korrekturen, die daher nicht Teil eines größeren Projekts des IASB oder Gegenstand eines gesonderten Projekts sein mussten.
- Der Entwurf wird unter der laufenden Nummer ED/2015/10 geführt und enthält keine Vorschläge hinsichtlich der Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen. Der IASB wird diese im Rahmen der erneuten Erörterungen bestimmen.
- Zum Entwurf kann bis zum 17. Februar 2016 Stellung genommen werden.

## Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

IFRS	Änderung	Vorgeschlagene Regelung und Hintergrund
<p>IFRS 1 <b>Erstmalige Anwendung der IFRS</b></p>	<p>Streichung kurzfristiger Befreiungen von IFRS</p>	<p>Die Anlage E von IFRS 1 enthält in den Textziffern E3–E5 sowie E7 befristete Ausnahmen, die aufgrund des Zeitablaufs mittlerweile ihren Zweck erfüllt haben und daher nicht mehr benötigt werden. Diese Erleichterungen für IFRS-Erstanwender betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E3: Angaben zu Finanzinstrumenten (Anwendung der Übergangsvorschriften in IFRS 7.44G)</li> <li>• E4: Angaben zu Finanzinstrumenten (Anwendung der Übergangsvorschriften in IFRS 7.44M)</li> <li>• E5: Leistungen an Arbeitnehmer (Anwendung der Übergangsbestimmungen in IAS 19.173(b))</li> <li>• E7: Investmentgesellschaften (Anwendung der Übergangsvorschriften in IFRS 10.C3C–C3D sowie in IAS 27.18C–18G).</li> </ul> <p>IFRS 1.E6 sieht vor, dass ein erstmals die IFRS anwendendes Mutterunternehmen anhand der zum Zeitpunkt der Umstellung auf IFRS vorliegenden Sachverhalte und Umstände beurteilen muss, ob es eine Investmentgesellschaft im Sinne von IFRS 10 ist. Der IASB schlägt die Streichung dieser Textziffer vor, da es keinen Unterschied mache, ob diese Beurteilung durch das Mutterunternehmen im Zeitpunkt der Umstellung auf IFRS oder retrospektiv erfolgt.</p>
<p>IFRS 12 <b>Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen</b></p>	<p>Verhältnis der Angabevorschriften in IFRS 12 und IFRS 5</p>	<p>Gemäß IFRS 12.5 sind die in IFRS 12 enthaltenen Vorschriften auf Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsamen Vereinbarungen, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen anzuwenden. Durch das Einfügen einer neuen Textziffer 5A in IFRS 12 soll klargestellt werden, dass die Angabevorschriften in IFRS 12 auf die in IFRS 12.5 genannten Beteiligungen eines Unternehmens anzuwenden sind, die gemäß IFRS 5 als zu Veräußerungs- bzw. Ausschüttungszwecken gehalten oder als aufgegebene Geschäftsbereiche klassifiziert sind. Ausgenommen davon sind die Angabevorschriften in IFRS 12.B10–B16.</p> <p>Zwar habe es nicht der Absicht des IASB entsprochen – so die Erläuterung in der Grundlage für Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) –, dass im Hinblick auf unter IFRS 5 fallende und in IFRS 12.5 genannte Beteiligungen die Angabevorschriften von IFRS 12 generell nicht zur Anwendung kommen; dies komme aufgrund des Wortlauts und des Zusammenspiels der Regelungen in IFRS 5.5B und IFRS 12.B17 aber nicht klar genug zum Ausdruck. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die ursprüngliche Intention des IASB ausdrücklich in den Standard aufgenommen und hierdurch eine unterschiedliche Anwendung der Angabevorschriften in der Praxis vermieden werden.</p>

IFRS	Änderung	Vorgeschlagene Regelung und Hintergrund
IAS 28 <b>Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</b>	Bewertung auf Ebene einzelner Beteiligungen	<p>Wird ein Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen direkt oder indirekt von einem Unternehmen gehalten, bei dem es sich um ein Wagniskapital-Unternehmen, einen Investmentfonds, einen Unit Trust oder ähnliche Unternehmen handelt, kann sich das Unternehmen gemäß IAS 28.18 dafür entscheiden, die Anteile an diesem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen nach IAS 39 bzw. IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Durch eine Ergänzung von IAS 28.18 soll klargestellt werden, dass dieses Wahlrecht beim erstmaligen Ansatz für jede Beteiligung auf Einzelbeteiligungsgrundlage zur Verfügung steht.</p> <p>Die Möglichkeit der Ausübung des genannten Wahlrechts für jede einzelne Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen bestand bereits vor der umfassenden Änderung von IAS 28 im Jahr 2011. Durch die Regelungsänderungen war aber unklar geworden, ob das Wahlrecht in dieser Form auch im überarbeiteten IAS 28 weiter besteht. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von IAS 28.18 stellt der IASB klar, dass eine Änderung des Wahlrechts nicht intendiert war.</p> <p>Eine entsprechende Klarstellung soll auch in IAS 28.36A erfolgen. Diese Textziffer gilt für Unternehmen, die zwar selbst keine Investmentgesellschaften sind, die aber Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen halten, die unter die Definition von Investmentgesellschaften fallen. Bei der Anwendung der Equity-Methode haben diese Unternehmen ein Wahlrecht, die auf Ebene der Investmentgesellschaften angewendete Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beizubehalten. Der IASB stellt in seinem Entwurf nun klar, dass dieses Wahlrecht auf Ebene einzelner Beteiligungen zur Verfügung steht.</p>

# Ihre Ansprechpartner

## Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

## Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303

stschreiber@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 11/2015